

Auszeichnungsordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 1 Zweck

Der Kreisanglerverein Schönebeck e.V. – nachfolgend KAV genannt – würdigt besondere Verdienste und herausragendes Engagement für

- den KAV und seine Mitgliedsvereine oder Anglergruppen,
- die Angelfischerei,
- die Kinder- und Jugendarbeit sowie
- den Natur-, Arten-, Tier- und Gewässerschutz.

§ 2 Auszeichnungen des LAV ST

1. Für Auszeichnungen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. – nachfolgend LAV ST genannt – gelten ausschließlich die Auszeichnungsarten, Voraussetzungen und Verfahrensregelungen der jeweils gültigen Auszeichnungsordnung des LAV ST.
2. Vorschläge für eine Auszeichnung durch den LAV ST bedürfen eines gesonderten Beschlusses des erweiterten Vorstandes des KAV.
3. Der Antrag ist entsprechend den Vorgaben und Fristen der Auszeichnungsordnung des LAV ST einzureichen.
4. Über die tatsächliche Verleihung entscheidet ausschließlich das nach der Auszeichnungsordnung des LAV ST zuständige Organ.

§ 3 Auszeichnungen des KAV

Der KAV kann folgende eigene Auszeichnungen verleihen:

1. Ehrenurkunde des KAV

Die Ehrenurkunde kann für besonderes Engagement oder einzelne herausragende Leistungen verliehen werden, insbesondere für besondere Leistungen bei der Gewässerpflege, im Natur- und Gewässerschutz oder bei Veranstaltungen des KAV.

2. Ehrenpokal des KAV

Der Ehrenpokal kann für überragendes und anhaltendes Engagement sowie für besondere und nachhaltige Verdienste um den KAV, seine Mitglieder oder das Anglerwesen verliehen werden.

3. Förderpreis des KAV

Der Förderpreis kann für einzelne herausragende Projekte oder Maßnahmen verliehen werden, die deutlich über die gewöhnliche und pflichtgemäße Aufgabenerfüllung hinausgehen.

Auszeichnungsordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



Dies können insbesondere besondere Projekte in der Gewässerpflege, im Natur- und Artenschutz, in der Jugendarbeit oder in der Öffentlichkeitsarbeit sein.

Der Förderpreis kann mit einer Urkunde, einem Sachpreis oder einer finanziellen Förderung verbunden werden. Über Art und Umfang entscheidet der erweiterte Vorstand im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4 Vorschlagsrecht

Vorschläge für Auszeichnungen können einreichen:

- der geschäftsführende Vorstand,
- Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- die ordentlichen Mitglieder des KAV sowie
- der Ehren-/Ältestenrat, sofern ein solcher gebildet wurde.

Der Vorschlag ist in Textform einzureichen und nachvollziehbar zu begründen.

§ 5 Entscheidung

1. Über die Verleihung der Auszeichnungen des KAV entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Über Vorschläge für Auszeichnungen des LAV ST fasst der erweiterte Vorstand einen gesonderten Beschluss nach Maßgabe der Auszeichnungsordnung des LAV ST.
3. Personen, die selbst für eine Auszeichnung vorgeschlagen sind, nehmen an Beratung und Abstimmung nicht teil.
4. Ein Anspruch auf eine Auszeichnung oder auf die Weiterleitung eines Auszeichnungsvorschlags besteht nicht.

§ 6 Verleihung und Dokumentation

1. Auszeichnungen sollen in einem würdigen Rahmen, insbesondere während des Vereinstages oder einer Veranstaltung des KAV, verliehen werden.
2. Die Verleihung ist unter Angabe der ausgezeichneten Person oder Organisation, der Auszeichnung, der Begründung und des Verleihungsdatums zu dokumentieren.

Auszeichnungsordnung

des Kreisanglervereins Schönebeck e.V.

Beschlossen durch den erweiterten Vorstand am [Datum]



§ 7 Aberkennung

1. Eine Auszeichnung des KAV kann aus wichtigem Grund aberkannt werden, wenn die ausgezeichnete Person oder Organisation die Zwecke, Interessen oder das Ansehen des KAV erheblich schädigt oder sich der Auszeichnung als unwürdig erweist.
2. Über die Aberkennung entscheidet der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung der betroffenen Person oder Organisation.
3. Für Auszeichnungen des LAV ST gelten ausschließlich dessen Regelungen.
4. Für die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Satzung des KAV.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Auszeichnungsordnung tritt am [Datum] in Kraft.

Änderungen richten sich nach § 24 der Satzung des KAV.